

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 18.08.2020  
Mitgeteilt am 21.08.2020  
Protokoll-Nr. 20-659  
Reg.-Nr. E2.2.1

## **Wasserrechtsverleihungen zur Nutzung der Wasserkräfte des Flüelabachs, Sertigbachs und Landwassers: Gesuch um Baufristverlängerung**

### **I. Sachverhalt**

1. In der Abstimmung vom 24. November 2013 hiessen die Stimmbürger die Wasserrechtsverleihungen an die EWD Elektrizitätswerk Davos AG zur Nutzung der Wasserkraft des Flüelabachs (Kraftwerksneubau) sowie des Sertigbachs und Landwassers (Ausbau der bestehenden Kraftwerke Frauenkirch und Glaris) gut. Die entsprechenden Konzessionen vom 14. Januar 2014 wurden von der Regierung mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 genehmigt.

Die drei Wasserrechtsverleihungen enthalten in Art. 3 jeweils folgende Baufristen:

*"Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens 10 Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden."*

Die fünfjährigen Fristen für den Baubeginn der im Zusammenhang mit den Konzessionen stehenden Anlagen laufen demnach am 22. Dezember 2020 ab. Danach fallen die Konzessionen entschädigungslos dahin, falls nicht besondere Gründe für eine Erstreckung der Baufristen auf entsprechendes Gesuch hin vorliegen.

2. Mit Eingabe vom 22. April 2020 stellt die EWD Elektrizitätswerk Davos AG bei der Gemeinde folgendes Gesuch:

*"Die in den Wasserrechtsverleihungen vom 14. Januar 2014 betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Sertigbachs, Flüelabachs und Landwassers gesetzte Frist für den Baubeginn sei um 5 Jahre zu verlängern."*

Zur Begründung führt die Gesuchstellerin an, dass wegen geänderten Rahmenbedingungen die Wirtschaftlichkeit der Neu- und Ausbauten zur Steigerung der jährlichen Eigenproduktion von 12 auf 34 Millionen kWh bei einem Investitionsvolumen von rund CHF 63 Mio. vorerhand nicht mehr gegeben sei. Allerdings dürfe angesichts der politischen Bestrebungen zur Optimierung der Nutzungsbedingungen für die Wasserkraft in naher Zukunft eine Verbesserung der Situation erwartet werden.

## II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 39 Abs. 2 BWRG können die Konzessionsgemeinden mit Genehmigung der Regierung angemessene Baufristverlängerungen bewilligen.
2. Zuständig für Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur ist der Kleine Landrat (Art. 10 Abs. 2 BWRG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 lit. f. Gemeindeverfassung). Im Falle einer Baufristverlängerung handelt es sich um eine solche untergeordnete Konzessionsanpassung, da weder der Umfang des Nutzungsrechtes noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen davon berührt sind (Art. 6 und 10 f. BWRV).
3. Der Konzessionärin und Gesuchstellerin kann infolge der momentan fehlenden Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftproduktionsprojekten die im Zusammenhang mit den Konzessionen stehenden Investitionen von rund CHF 63 Mio. derzeit nicht zugemutet werden. Eine Verlängerung der Baufristen im Hinblick auf die in Aussicht stehende Verbesserung der Rahmenbedingungen durch Investitionsanreize ist deshalb sachlich begründet. Die Baufristen aus den drei Konzessionen sind somit um die beantragten fünf Jahre, d.h. bis 22. Dezember 2025, zu erstrecken.

Die Gesuchstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Baufristen aus den drei Konzessionsverträgen erst dann rechtskräftig wird, wenn sie von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden ist (Art. 39 Abs. 2 BWRG).

4. Das Gesuch um Verlängerung der Baufristen aus den Wasserrechtsverleihungen an die Gesuchstellerin betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Flüelabachs, Sertigbachs und Landwassers ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufzulegen, was entsprechend bekanntzugeben ist (Art. 53 BWRG).
5. Die Kosten für diesen Entscheid im Umfang von CHF 500.00 sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen, zahlbar innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung.

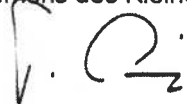
### Der Kleine Landrat beschliesst:

1. Die Baufristen für den Kraftwerksneubau zur Nutzung des Flüelabachs sowie für den Ausbau der bestehenden Kraftwerke Frauenkirch und Glaris gemäss den Wasserrechtsverleihungen der Gemeinde Davos an die EWD Elektrizitätswerk Davos AG vom 14. Januar 2014 (genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 22. Dezember 2015) werden um jeweils fünf Jahre (bis zum 22. Dezember 2025) verlängert.
2. Das Gesuch der EWD Elektrizitätswerk Davos AG um Verlängerung der Baufristen gemäss Ziff. 1 ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich anzuzeigen und aufzulegen.

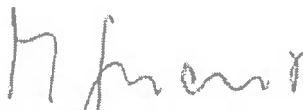
3. Die Verlängerung der Baufristen gemäss Ziff. 1 bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.
4. Die Kosten für diesen Entscheid im Betrag von CHF 500.00 gehen zu Lasten der EWD Elektrizitätswerk Davos AG, zahlbar innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung.
5. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich und im Doppel Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen; der angefochtene Entscheid und die verfügbaren Beweismittel sind beizulegen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



#### Beilage/n

- Rechnung

#### Aktenauflage

- Gesuch der EWD Elektrizitätswerk Davos AG an die Gemeinde Davos vom 22. April 2020 um Baufristverlängerung
- Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Davos an die EWD Elektrizitätswerk Davos AG vom 14. Januar 2014 (genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 22. Dezember 2015) betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Flüelabachs
- Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Davos an die EWD Elektrizitätswerk Davos AG vom 14. Januar 2014 (genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 22. Dezember 2015) betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Sertigbachs
- Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Davos an die EWD Elektrizitätswerk Davos AG vom 14. Januar 2014 (genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 22. Dezember 2015) betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Landwassers

#### Mitteilung an

- Caviezel Partner, z.Hd. Dr. Gieri Caviezel, Rechtsanwalt und Notar, Masanserstrasse 136, 7000 Chur (im Doppel, per Einschreiben)
- Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung (mit separatem Schreiben)
- Amt für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden, z.Hd. Beat Hunger, Amtsleiter (inkl. Genehmigungsgesuch an die Regierung des Kantons Graubünden und Auflageakten)
- Hochbauamt der Gemeinde Davos, im Hause
- Tiefbauamt der Gemeinde Davos, im Hause

- Rechtsabteilung, samt Akten, im Hause